A-2. Bayerischer Bauernverband/30.12.2019

Die Stellungnahme vom 30.12.2019 wird zur Kenntnis genommen.

Zu Straßenbreite und Pflege der Ortsrandeingrünung:

Die Stellungnahme wird der für die Ausführungsplanung zuständigen Abteilung der Stadtverwaltung (Tiefbau) weitergeleitet und um Einbeziehung des Ortsverbands des BBV gebeten. Zu Verkehrssituation, Grünanlagen und Verkehrsinsel am östlichen Ende ergibt sich auf Ebene der Bauleitplanung kein Handlungsbedarf.

Zu Verkehrsinsel:

Die Ausführung der Geschwindigkeitsreduzierungsmaßnahme wurde unter Berücksichtigung des landwirtschaftlichen Verkehrs geplant. Es besteht keine weitere Veranlassung einer Änderung des Bebauungsplanentwurfs.

Zu Ausgleichsfläche:

Bezüglich der Bewertung der Ausgleichsflächen wird auf die Stellungnahme der durchführenden Landschaftsarchitektin verwiesen. Von den Fachbehörden ist kein Widerspruch zur Eingriffsregelung des gegenständlichen Entwurfs vorgelegt worden. Die Abarbeitung der Eingriffsregelung wurde fachlich korrekt vorgenommen. Es wird auf die Begründung zu den grünordnerischen Festsetzungen und zur Maßnahmenbeschreibung der Ausgleichsfläche verwiesen.

Stellungnahme von [redacted], Landschaftsarchitektin, vom 13.03.2019:
„Im Rahmen der Brutvogelkartierung von Herrn Dr. Hermann Stickroth fielen typische Mähwiesenpflanzen auf der Fläche südlich der Unterzeller Straße auf. Eine Bewertung der Fläche gemäß der „Kartieranleitung für die Biotopkartierung in Bayern“ (LfU 2018a) bzw. der *Vorgaben zur Bewertung der Offenland- Lebensraumtypen nach Anhang I der Fauna-Flora-Habitat-Richtline in Bayern“ (LfU 2018b) ergab, dass die Mähwiese dem Lebensraumtyp „Artenreiche Flachland-Mähwiesen“ (LR6510) zuzuordnen ist. Durch die Untere Naturschutzbehörde erfolgte die Einstufung als "faktisches FFH Gebiet".*
Die Ausbildung der obigen Pflanzengesellschaften ist nur bei entsprechender extensiver Pflege über einen ***längeren Zeitraum*** *möglich, kurzfristige Wetterereignisse haben keinen Einfluss auf die Kartierungsergebnisse.*
Des weiteren ist es natürlich zutreffend, dass sich durch die extensive Pflege der vergangenen Jahre der Lebensraumtyp "Artenreiche Flachland-Mähwiese" ausbilden konnte. Maßgeblich für die Bewertung im Rahmen der Bauleitplanung ist allerdings ausschließlich der tatsächliche ***IST-Zustand****. Die Art und Weise, wie der Lebensraumtyp entstanden ist, spielt hierbei keinerlei Rolle.*
Der erforderliche Ausgleichsbedarf für die "Artenreiche Flachland-Mähwiese" wurde gemäß dem Leitfaden "Bauen im Einklang mit der Natur" des Bayerischen Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen 2003, ermittelt und entspricht somit den rechtlichen Vorgaben nach §13 BNatSchG.“